

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 37/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 , § 3 Abs. 1 und Abs. 4 zweiter und dritter Satz wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 159/1999“ die Wortfolge und das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2003“ eingefügt.

2. Im § 3 Abs. 3 erster Satz, § 3 Abs. 4 erster Satz, § 4 Abs. 1 erster Satz, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 erster Satz, § 4 Abs. 4 dritter und vierter Satz und § 5 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird jeweils vor der Wortfolge „Gebühren Info Service GmbH“ das Wort „GIS“ eingefügt.

3. Im § 4 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Diese Gesellschaft unterliegt bei der Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung und ist bei der Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Weiters hat diese Gesellschaft der Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung dieses Gesetzes jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren, Unterlagen zu übermitteln und Bericht zu erstatten.“

4. § 4 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.“

5. Im § 5 Abs. 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „3,25“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Der VfGH hat in seiner jüngsten Judikatur zum Wr. KulturförderungsbeitragsG ausgesprochen, dass eine Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter vorliegt, wenn ein durch Gesetz mit behördlichen Befugnissen ausgestattetes (beliehenes) Unternehmen nicht unter dem im Gesetz genannten Namenswortlaut als bescheiderlassende Behörde auftritt. In diesem Fall kommen nämlich der Gesellschaft gar keine behördlichen Befugnisse zu, da sie im Gesetz nicht als bescheiderlassende Behörde vorgesehen ist. Die GIS Gebühren Info Service GmbH schreibt die Kulturförderungsbeiträge unter diesem Namen vor, und hebt diese auch ein. Im Gesetz ist diese Gesellschaft jedoch nur als „Gebühren Info Service GmbH“ bezeichnet. Daher ist hier ein Anpassungsbedarf gegeben. Weiters judiziert der VfGH, dass im Fall der Beleihung einer Gesellschaft mit behördlichen Aufgaben im Gesetz insbesondere ein Weisungsrecht der Oberbehörde (Bgl. Landesregierung) zu normieren ist, um eine effektive Steuerungs- und Lenkungsfunktion zu gewährleisten. Daher ist auch in diesem Punkt ein Anpassungsbedarf gegeben.

Ziel:

Anpassung der relevanten Bestimmungen des Bgl. Kulturförderungsbeitragsgesetzes an die vorerwähnte VfGH Judikatur.

Lösung:

Novellierung des Bgl. Kulturförderungsbeitragsgesetzes

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes

EU-Konformität:

Ist gegeben

Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes wird es zu Mindereinnahmen im Hinblick auf die Bestimmung der Z 5. kommen, da der prozentuelle Vergütungsbetrag für die Einhebung der Abgabenbeträge von 2,5 % auf 3,25 % angehoben wird.

Im Jahr 2005 wurden Bgl. Kulturförderungsbeiträge in Höhe von ca. 2 513 234 Euro durch die GIS eingenommen, wobei sich die GIS davon einen Vergütungsbetrag von ca. 62 830 Euro einbehalten hat. Dieser Vergütungsbetrag wird sich mit ggst. Novelle auf ca. 81 680 Euro erhöhen, sodass Mindereinnahmen von ca. 18 850 Euro zu erwarten sind.

Erläuterungen

Allgemeines:

Der VfGH hat in seiner jüngsten Judikatur zum Wr. KulturförderungsbeitragsG ausgesprochen, dass eine Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter vorliegt, wenn ein durch Gesetz mit behördlichen Befugnissen ausgestattetes (beliehenes) Unternehmen nicht unter dem im Gesetz genannten Namenswortlaut als bescheiderlassende Behörde auftritt. In diesem Fall kommen nämlich der Gesellschaft gar keine behördlichen Befugnisse zu, da sie im Gesetz nicht als bescheiderlassende Behörde vorgesehen ist. Die GIS Gebühren Info Service GmbH schreibt die Kulturförderungsbeiträge unter diesem Namen vor, und hebt diese auch ein. Im Gesetz ist diese Gesellschaft jedoch nur als „Gebühren Info Service GmbH“ bezeichnet. Daher ist hier ein Anpassungsbedarf gegeben. Weiters judiziert der VfGH, dass im Fall der Beleihung einer Gesellschaft mit behördlichen Aufgaben im Gesetz insbesondere ein Weisungsrecht der Oberbehörde (Bgl. Landesregierung) zu normieren ist, um eine effektive Steuerungs- und Lenkungsfunktion zu gewährleisten. Daher ist auch in diesem Punkt ein Anpassungsbedarf gegeben.

Diese Anpassungen sollen mit ggst. Novelle erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Z 1.:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 2.:

Hier wird der firmenbuchmäßige Name des beliebigen Unternehmens, unter welchem die Kulturförderungsbeiträge eingehoben werden, durch Ergänzung im Gesetz berichtigt.

Zu Z 3.:

In dieser Bestimmung wird ein Aufsichtsrecht und das vorerwähnte Weisungsrecht der Oberbehörde eingeführt.

Zu Z 4.:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 5.:

Hier wird der Vergütungsbeitrag für die Einhebung der Kulturförderungsbeiträge von 2,5 % auf 3,25 % angehoben, da laut einem existierenden Gutachten einer Steuerberatungskanzlei der jetzige Vergütungsbeitrag von 2,5 % (incl. UST) für die GIS Gebühren Info Service GmbH nicht kostendeckend ist. Bis auf die Steiermark haben bereits alle Länder, für die ein Kulturförderungsbeitrag eingehoben wird (für Vorarlberg und Oberösterreich wird in Ermangelung eines entsprechenden Landesgesetzes kein Kulturförderungsbeitrag eingehoben) den Vergütungsbeitrag für die GIS Gebühren Info Service GmbH auf 3,25 % (incl. UST) angehoben.